

Kooperationsvereinbarung

Februar 2023

ZUR

Mitarbeit von Medienberaterinnen und Medienberatern im Kommunalen Medienzentrum

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch die

Bezirksregierung Köln

– nachfolgend „Land“ genannt –

und

dem **Euregionalen Medienzentrum** der Stadt und StädteRegion Aachen

unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

vertreten durch die Vertragspartner des Euregionalen Medienzentrums,
Herr Heinrich Brötz, Mozartstraße 2-10, 52058 Aachen, Stadt Aachen
Herr Markus Terodde, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, StädteRegion Aachen
Frau Ministerin Lydia Klinkenberg, Klötzerbahn 32, B-4700 Eupen,

– nachfolgend „Euregionales Medienzentrum“ genannt –

beide nachfolgend einzeln und gemeinsam als „Kooperationspartner“ bezeichnet.

Präambel

Zur Gestaltung der Bildung in der digitalen Welt sollen in einer kommunalen bzw. regionalen Bildungslandschaft Möglichkeiten der Zusammenarbeit genutzt werden, die das Prinzip der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft abbilden.

Über die Versorgung der Schulen mit zeitgemäßen digitalen Lehrmitteln hinaus sind Medienzentren prädestiniert, die Funktion regionaler Zentren für Bildung in der digitalen Welt an der Schnittstelle von Verwaltung, Technik und Pädagogik zu übernehmen. Das gilt für den vor- und außerschulischen, aber insbesondere für den schulischen Bereich, für den sie im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft als Instanzen effektiv Synergien für kommunale und Landesressourcen erzeugen können.

Medienberaterinnen und Medienberater sind eine wichtige Ressource für Schulen und ZfsL im Rahmen der Digitalisierung. Sie unterstützen Schulen und ZfsL bei der Digitalisierung. Sie können auch eine wertvolle Unterstützung der Medienzentren sein. Medienberater und Medienberaterinnen unterstützen beim Aufbau von Netzwerken mit Kooperationspartnern, kommunalen Einrichtungen wie z.B. Medienzentren, regionalen Bildungsbüros und bei der Durchführung von schulübergreifenden Veranstaltungen (vgl. BASS 12-21: „Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater“ vom 26.4.2021).

Medienberaterinnen und Medienberater und das Kommunale Medienzentrum bündeln unter Wahrung ihrer spezifischen Aufgaben ihre Angebote im schulischen Umfeld und können auf der Basis dieser Vereinbarung zwischen der zuständigen Bezirksregierung und dem Euregionalen Medienzentrum ihren Arbeitsplatz im Kommunalen Medienzentrum haben. Hauptaugenmerk der spezifischen Aufgaben der Medienberaterinnen und Medienberater ist die schulindividuelle Beratung, in der Regel als Angebot vor Ort. Als Lehrkräfte können sie die fachlich-systemische Expertise über das System Schule in die Arbeit des Medienzentrums-Teams einbringen. Außerdem können sie die Schnittstelle des in der kommunalen Verwaltungsstruktur verankerten Medienzentrums zu den Schulen bilden. Dazu werden sie dort in die räumliche und technische Infrastruktur eingebunden und können auf die vorhandenen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zurückgreifen sowie ihrerseits das Fachwissen mit den Mitarbeitenden des Euregionalen Medienzentrums teilen. Auf dieser Basis bilden im Kommunalen Medienzentrum die Fachkräfte der Kommune mit den als Medienberaterinnen und Medienberatern beauftragten Lehrkräften des Landes NRW eine konstante Einheit, ein Team.

Um einen verlässlichen Rahmen für die Einbindung der Medienberaterinnen und Medienberater sowohl für die Arbeit von Schulaufsicht als auch kommunaler Medienentwicklungsarbeit zu schaffen, schließen die Parteien diese Kooperationsvereinbarung.

Medienberaterinnen und Medienberater in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sind von dieser Kooperationsvereinbarung nicht betroffen.

Vereinbarung

§ 1 Grundsätze der Kooperation

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen geleitet wird:

- übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit
- transparente Kommunikation zwischen der Bezirksregierung Köln in ihrer Funktion als Dienst- und Fachaufsicht der Medienberaterinnen und -berater sowie den Vertragspartnern Stadt Aachen, StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens als Träger des Euregionalen Medienzentrums, nachfolgend „Kommunales Medienzentrum“ genannt.

§ 2 Personal

- (1) Medienberaterinnen und Medienberater können im Auftrag der jeweiligen Bezirksregierung auch im Medienzentrum tätig sein. Für sie gelten weiterhin die dienstrechtlichen Regelungen des Landes NRW. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die die Rechtsstellung als Beamtinnen und Beamte betreffen. Die Dienst- und Fachaufsicht für die beauftragten Lehrkräfte bleibt bei der Schulaufsicht. Für Arbeitszeitabrechnung und Dienstreisegenehmigung ist das Land zuständig. Für die Kostenerstattung von Reise- und Sachkosten ist ebenfalls das Land zuständig.
- (2) Der Sachaufwandsträger des Medienzentrums stellt die Leitung und das darüber hinaus notwendige Personal.
- (3) Bei längerfristigem Ausfall (3 Monate) einer Medienberaterin/eines Medienberaters prüft die Bezirksregierung Köln Möglichkeiten des überregionalen Ausgleichs. Im Falle längerfristiger Personalausfälle auf Seiten des Euregionalen Medienzentrums sichert dieses seinerseits die Kooperationsfähigkeit eigenverantwortlich ab.

§ 3 Aufgaben und Einsatz der Medienberaterinnen und Medienberater

- (1) Die Medienberaterinnen und Medienberater nehmen auf Basis des Erlasses in der jeweils aktuellen Fassung die darin benannten Aufgaben wahr. Um die kommunalen und Landesressourcen dabei effektiv zu bündeln, kooperieren die Medienberaterinnen und Medienberater in den zentralen Aufgabenfeldern eng mit den Fachkräften des Kommunalen Medienzentrums.

Zu diesem Zwecke

- finden regelmäßige Austauschtreffen zwischen den Medienberaterinnen und Medienberatern und den Fachkräften des Kommunalen Medienzentrums statt.
- werden auf der Basis der unter § 3 Nr. 4 vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und Ziele auch gemeinsame Angebote im schulischem Umfeld vereinbart und
- diese gemeinsam und mit Unterstützung der unteren Schulaufsicht der Städteregion an die Schulen kommuniziert und realisiert.

Neben diesen Kooperationsformen bleibt gesichert, dass die Ressourcen der Medienberatenden im Wesentlichen der schulindividuellen Beratung zu Gute kommen.

- (2) Medienberaterinnen und Medienberater kooperieren mit dem Regionalen Bildungsbüro im Handlungsfeld ‚Bildung in der digitalen Welt‘.
- (3) Medienberaterinnen und Medienberater können themenbezogen in den Regionalkonferenzen der Regionalen Bildungsnetzwerke zu Rate gezogen werden und bei der Information über das Themenfeld ‚Bildung in der digitalen Welt‘ unterstützen.
- (4) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Leitung des Kommunalen Medienzentrums und dem Dezernenten oder der Dezernentin „Bildung in der digitalen Welt“ der Bezirksregierung werden die Aufgaben des Medienberaters oder der Medienberaterin in dem KMZ vereinbart. Zur konkreten Absprache von Arbeitsschwerpunkten und Zielen findet mindestens einmal jährlich ein Steuerungsgespräch statt. In begründeten Fällen kann auf Verlangen eines der Kooperationspartner kurzfristig ein zusätzliches Steuerungsgespräch einberufen werden. An diesen Gesprächen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter folgender Personenkreise teil:
 - Vertretung des kommunalen Trägers, z.B. die Leitung des Medienzentrums
 - Vertretung der jeweiligen Bezirksregierung, z.B. der Dezernent oder die Dezernentin „Bildung in der digitalen Welt“
 - Vertretung der zuständigen unteren Schulaufsicht
 - Medienberaterinnen und Medienberater

Die Vereinbarungen des Gesprächs sind zu protokollieren und durch alle Teilnehmenden unterschriftlich zu bestätigen.

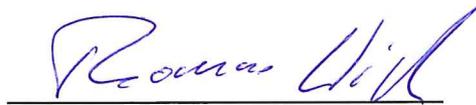
§ 4 Ausstattung

- (1) Das Land stellt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Mittel für Reise- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Medienberaterinnen und Medienberater im Kreis und in der kreisfreien Stadt zur Verfügung.
- (2) Die Vertragspartner des Euregionalen Medienzentrums binden die Medienberaterinnen und Medienberater zur Erfüllung ihres Beratungsauftrages in die vorhandene Infrastruktur ein und tragen dafür die Kosten.
Ein gleichberechtigter Zugang zur kommunalen IT-Infrastruktur, z.B. zwecks Raumbuchung und Nutzung der vorhandenen Technik und Gerätschaften ist gegeben. Die durch das Kommunale Medienzentrum vorgegebenen Arbeitsstrukturen sind dabei durch die Medienberaterinnen und Medienberater einzuhalten.

§ 5 Außenkommunikation; Beginn, Laufzeit, Kündigung

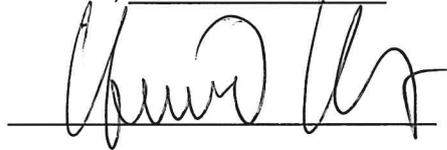
- (1) Medienberaterinnen und Medienberater müssen in ihrer Außenkommunikation (digital und analog) ihre doppelte Funktion beachten. Als Medienberater und Medienberaterin vertreten sie die Interessen des Landes. Als Mitglied eines gemeinsamen Teams müssen sie auch Rücksicht auf ihre Rolle im Kommunalen Medienzentrum nehmen.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vereinbarungsparteien ihre Vereinbarungspflichten in grober Weise verletzt.
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Aachen, 02.02.23



Dr. Thomas Wilk
(Bezirksregierung Köln)

Aachen, 07.02.2023



Heinrich Brötz
(Stadt Aachen)

Aachen, 01.02.2023



Markus Terodde
(StädteRegion Aachen)

Eupen, 2.2.2023



Lydia Klinkenberg
(Deutschsprachige Gemeinschaft
Belgiens)

Anlagen

Anlage I

Erlass BASS 12-21: „Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater“ vom 26.4.2021

Anlage II

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums vom 01.01.2022

12-21 Nr. 19

Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Medienberaterinnen und Medienberater

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 26.04.2021 (ABI. NRW. 05/21)

Medienberaterinnen und Medienberater sind eine wichtige Ressource für Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen der Digitalisierung. Sie unterstützen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bei der Digitalisierung. Mit dem nachfolgenden Erlass werden die Bereiche, zu denen Medienberaterinnen und Medienberater beraten, näher gefasst.

1. Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen können zur Beratung von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) zu Medienberaterinnen und Medienberatern bestellt werden.
2. Die Bestellung erfolgt auf dem Wege der Abordnung. Die Abordnungsstellen sind öffentlich auszuschreiben, die Auswahlverfahren werden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen unter Federführung der Dezernentinnen und Dezernenten „Bildung in der Digitalen Welt“ durchgeführt.
3. Die Abordnungen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesprochen und können jeweils verlängert werden.
4. Im Rahmen der den Bezirksregierungen nach Maßgabe des Haushaltsplans dafür zugewiesenen Stellen können die Medienberaterinnen und Medienberater eine Freistellung vom Unterricht bis zur Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung erhalten. Eine Abordnung als Medienberaterin oder als Medienberater erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits andere Abordnungstatbestände vorliegen, die das Gesamtabordnungsvolumen einer halben Stelle übersteigen. Damit soll gewährleistet werden, dass eine starke Anbindung an die Unterrichtspraxis gewährleistet ist. Von der Regelung ausgenommen sind Fachleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.
5. Die Dezernentinnen und Dezernenten „Bildung in der Digitalen Welt“ planen und verantworten den Einsatz der Medienberaterinnen und Medienberater.
6. Medienberaterinnen und Medienberater werden im Rahmen einer „Qualifizierung Medienberaterinnen und Medienberater“ auf ihre Beratungstätigkeit vorbereitet.
7. Folgende zentrale Aufgaben werden von den Medienberaterinnen und Medienberatern wahrgenommen:
 - Systemisch orientierte Beratung der Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zur Schul- und Seminarentwicklung im Bereich des „Lehrens und Lernens in der Digitalen Welt“
 - zur kontinuierlichen Medienkonzeptentwicklung an Schulen unter anderem auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW oder der Handreichung zur Erstellung eines Medienkonzepts für Berufskollegs in NRW
 - zur lernförderlichen IT-Ausstattung und deren Anwendung (unter Beachtung der Herstellung von Barrierefreiheit) sowie zum Einsatz von assistiven Technologien (Schulen)
 - zur Anwendung sowie zum lernförderlichen Einsatz der für die Ausbildung bereitgestellten IT-Ausstattung (ZfsL)
 - zu Grundlagen einer verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien und Geräte wie zum Beispiel:
 - Datenschutz
 - Urheberrecht/Creative Commons
 - Open Education Resources (OER)
 - digitale Schulbücher und Lernmaterialien
 - zur Umsetzung von Landesprojekten und landesseitig bereitgestellter Software wie zum Beispiel:
 - LOGINEO NRW/LMS/Messenger/Videokonferenzsoftware
 - learn:line NRW, EDMOND NRW beziehungsweise der Bildungsmediathek NRW
 - zum Aufbau einer sicheren IT-Infrastruktur unter Beachtung der Standards der Informationssicherheit (BSI-IT-Grundschutz)
 - zur Umsetzung des Medienkompetenzrahmens NRW beziehungsweise der Vorgaben zu digitalen Schlüsselkompetenzen im Berufskolleg und des Orientierungsrahmens für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in NRW (Lehrkräfte in der digitalisierten Welt)
 - zum Themenkomplex Blended Learning/Distanzunterricht
 - Beratung des kommunalen Medienzentrums in pädagogischen Kontexten
 - Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten im Rahmen des Digitalpakts
 - Beratung zu und Durchführung von prozessunterstützenden Maßnahmen überfachlicher Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsgestaltung mit digitalen Medien
 - Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken mit Kooperationspartnern, kommunalen Einrichtungen wie zum Beispiel Medienzentren, regionalen Bildungsbüros und bei der Durchführung von schulübergreifenden Veranstaltungen
 - Unterstützung bei Evaluationsvorhaben im Kontext des digitalen Wandels.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Aachen,
der StädteRegion Aachen
und
der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums**

Präambel

Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (nachfolgend die Vertragspartnerinnen) bilden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Medienverbund zur Versorgung des Gesamtgebietes mit didaktischen Medien sowie zur Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Vorgängervereinbarung.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Vertragspartnerinnen sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung Trägerinnen der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die StädteRegion Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und die Stadt Aachen sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung des Euregionalen Medienzentrums nach der Maßgabe dieser Vereinbarung.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

1. Mit dem Euregionalen Medienzentrum erfüllen die oben genannten Vertragspartnerinnen für die Schulträger aus dem Einzugsgebiet die gesetzliche Verpflichtung nach § 79 Schulgesetz NRW, die Schulen mit didaktischen Medien für das Lernen zu versorgen. Über die Aufgabe der Versorgung mit didaktischen Medien hinaus ist das Euregionale Medienzentrum eine zentrale Institution für Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung sowie für vielfältige Mediendienstleistungen in der StädteRegion Aachen. Das Euregionale Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik, Medienausstattung sowie Medienentwicklungsplanung und fördert Medienbildung in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Das Euregionale Medienzentrum strebt ferner eine effektive Vernetzung mit kommunalen Bildungseinrichtungen an, um zentrale Bereiche der Medienbildung abzudecken und auf ein flächendeckendes Angebot hinzuarbeiten.

Im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft bündelt die Einrichtung effektiv kommunale und Landesressourcen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung aller Einrichtungen im schulischen Umfeld erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Euregionalen Medienzentrums und den Medienberater*innen des Landes NRW. Für die Lehrkräfte im Einzugsgebiet wird ein Qualifizierungs- und Veranstaltungsprogramm gemeinsam entwickelt, organisiert und durchgeführt.

2. Das Euregionale Medienzentrum erfüllt im Einvernehmen der Vertragspartnerinnen die folgenden Aufgaben:
- a. Die Versorgung von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Onlinemedien im Download- und Streamingverfahren über die einschlägigen NRWweiten Plattformen. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Online-Mediendistribution im Hinblick auf Inhalte und Adressatenkreis.
 - b. Den Bestandsaufbau und die Bestandserschließung geeigneter Bildungsmedien sowie die Bereitsstellung aktueller Medientechnik für Fortbildungs- und Beratungszwecke.
 - c. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - d. Die fachliche Unterstützung der Kinder- und Jugendmedienarbeit im Gebiet der Stadt und StädteRegion Aachen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - e. Die Schulträgerberatung inklusive der Fachberatung im Bereich einschlägiger Förderprogramme .
 - f. Medientechnische Multiplikatorenschulungen im Bereich digitaler Medien und Geräteverleih.
 - g. Die Gründung von qualifizierten Bildungspartnerschaften und die Förderung der aktiven Medienarbeit in der Region durch medienpädagogische Konzeptionierung und die Mitarbeit in relevanten Gremien und ausgewählten medienspezifischen Arbeitskreisen.
 - h. Die fachbezogene Zusammenarbeit mit technischen Dienstleistern, mit regionalen und überregionalen Einrichtungen im Bereich der Medienbildung sowie mit den zwei Landesmedienzentren des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).
 - i. Die Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für das Euregionale Medienzentrum.

§ 3

Organisation, Sitz, Ausstattung und Corporate Design

1. Das Euregionale Medienzentrum wird als eigenständige Organisationseinheit geführt und unmittelbar der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen unterstellt.
2. Das Euregionale Medienzentrum hat seinen Sitz im DEPOT, Talstraße 2, 52068 Aachen mit einem Raumumfang von 400 m².
3. Die Stadt Aachen stellt dem Euregionalen Medienzentrum gegen Kostenerstattung die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

Das Euregionale Medienzentrum führt ein mit den Vertragspartnerinnen abgestimmtes eigenständiges Corporate Design in der Außendarstellung.

§ 4

Personal und Zusammenarbeit mit der Medienberatung des Landes NRW

1. Das Euregionale Medienzentrum wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal ausgestattet.

2. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und die Planstellen durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (3 Monate) ist hinsichtlich der Ersatzstellung eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums wird unter Beteiligung aller Vertragspartnerinnen im Rahmen eines erweiterten Verfahrens gemeinsam ausgewählt.
4. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat die Dienst- und Fachaufsicht über die im Euregionalen Medienzentrum tätigen Mitarbeitenden. Sie entscheidet im Rahmen des vom Aufsichtsgremium verabschiedeten Arbeitsprogramms und des Budgets über den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der dienstrechtlichen Regelungen der Stadt Aachen. Die Verteilung der Aufgaben an die Mitarbeitenden erfolgt über die Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
5. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat eine fachliche Stellvertretung.
6. Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die Stadt Aachen im Benehmen mit der Leitung des Euregionalen Medienzentrums statt. Die Vertragspartnerinnen können an der Personalauswahl beratend mitwirken.
7. Die Stellenübersicht ist Anlage zum Budgetplan des Euregionalen Medienzentrums. Eine Stellenanpassung wird entsprechend sich ergebender Bedarfe durch das Aufsichtsgremium geprüft und beschlossen. Über die Finanzierung einer ggf. erforderlichen Stellenanpassung verständigt sich das Aufsichtsgremium. Eine Stelleneinrichtung erfolgt unterjährig auf Empfehlung des Personal- und Verwaltungsausschusses sowie nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Aachen.
8. Die Medienberater*innen der Landes NRW sind in die Infrastruktur des Euregionalen Medienzentrums eingebunden.

§ 5 Kosten

1. Die Gesamtkosten des Euregionalen Medienzentrums (Personal- und Sachkosten) tragen die Vertragspartnerinnen.
2. Die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale i.H.v. 11.000 Euro. Nach Abzug dieses Anteils tragen die Stadt und die StädteRegion Aachen die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.
3. Echte und kalkulatorische Kosten der Räumlichkeiten des Euregionalen Medienzentrums gehen in die Sachkosten ein. Die Nutzung zusätzlicher Räume kann nur dann in die Sachkostenberechnung mit einfließen soweit sie einvernehmlich verabredet wurde. Sollte eine der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen, wird die Steuerlast gegebenenfalls auch rückwirkend bei der Ermittlung der Gesamtkosten berücksichtigt.
4. Unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Bindungen werden Budget und Investitionsprogramm des Euregionalen Medienzentrums für das Folgejahr von der Stadt Aachen bis zum 01.04. eines Jahres mit der StädteRegion Aachen abgestimmt. Über tarifliche Lohnsteigerungen hinaus sich ergebende nicht im Budgetplan ausgewiesene Ausgaben erfordern das Einvernehmen zwischen Stadt und StädteRegion Aachen.
5. Die Stadt Aachen geht bezüglich der Sach- und Personalkosten des Euregionalen Medienzentrums in Vorleistung. Zum 01.07. eines Jahres überweist die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens der Stadt Aachen die in Absatz 2 festgelegte Pauschale, die StädteRegion Aachen den sich nach Maßgabe von Absatz 2 zur Deckung der Gesamtkosten dann noch ergebenden Kostenanteil. Berechnungsgrundlage ist die in Absatz 4 genannte und abgestimmte Budgetplanung.

6. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Stadt Aachen bis spätestens 31.03. des Folgejahres die Schlussrechnung auf Basis der Ergebnisrechnung für das Produkt Medienzentrum. Auf dieser Basis erfolgt dann der sich unter Berücksichtigung der nach Absatz 5 erfolgten Zahlungen ergebende Kostenausgleich.

§ 6

Eigentumserwerb und Wertersatz

1. Die durch die Stadt Aachen zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Stadt Aachen.
2. Im Falle einer Auflösung des Euregionalen Medienzentrums durch die Beendigung dieser Vereinbarung (§ 9 Absatz 4) erstattet die Stadt Aachen der StädteRegion Aachen den hälftigen Zeitwert der für das Medienzentrum angeschafften Gegenstände.

§ 7

Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Euregionalen Medienzentrums steht den unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen bzw. deren Mitarbeitenden zur Verfügung.

§ 8

Aufsichtsgremium

1. Es wird ein Aufsichtsgremium ‚Euregionales Medienzentrum‘ gebildet.
2. Ihm gehören Vertreter*innen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an. Die Vertragspartnerinnen haben je eine Stimme. Die Entscheidungen sind konsensual zu treffen. Mit beratender Stimme nehmen zwei Vertreter*innen für die weiteren städteregionalen Kommunen und eine Vertretung der Schulaufsicht teil.
3. Die Geschäftsführung liegt bei der Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
4. Das Aufsichtsgremium hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Zielsetzungen und des Arbeitsprogramms für das Folgejahr (bis zum Herbst eines Jahres), einschließlich erwartbarer kommunenspezifischer Aufgaben.
 - Abstimmung zu Entwurf von Budget und Investitionsprogramm nach Maßgabe von § 5 Absatz 4.
 - Entgegennahme des von der Leitung des Euregionalen Medienzentrums erstellten Ergebnisberichts über die Aufgabenwahrnehmung des Vorjahres.
5. Das Aufsichtsgremium kann Aufgaben und Verantwortung an die Leitung des Euregionalen Medienzentrums delegieren.
6. Das Aufsichtsgremium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Ladung erfolgt durch die Geschäftsführung.
7. Grundlegende Veränderungen in der Arbeitsweise/Aufgabenstellung des Euregionalen Medienzentrums bedürfen des Einverständnisses aller Vertragspartnerinnen.

§ 9
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Neuausrichtung noch einmal gemeinsam von den Vertragspartnerinnen geprüft werden.
4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

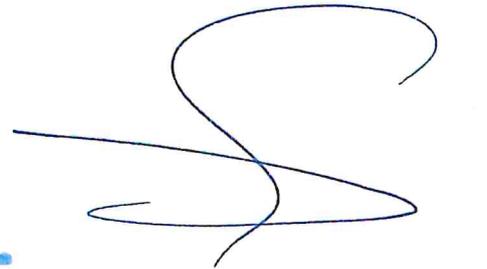
Datum: 06.12.2021



Sibylle Keuper
Stadt Aachen



Dr. Tim Grüttemeier
StädteRegion Aachen



Oliver Paasch
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens